

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der
Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnberg
Kostenbeitragssatzung**

zur Satzung der Gemeinde Löhnberg vom 11.12.2025 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Löhnberg - Benutzungssatzung

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Kostenerstattungen für Verpflegung (Verpflegungsentgelt), sowie Materialgeld zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung und das Materialgeld.
- (4) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten. Dieser wird jeweils getrennt erhoben für Kinder unter 3 Jahre (U3) und Kinder über 3 Jahre (Ü3)
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen, einschließlich der Getränke, in der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (6) Sowohl der Kostenbeitrag für Betreuung, als auch das Verpflegungsentgelt und das Materialgeld sind stets für den vollen Monat zu entrichten. Dies gilt auch bei Schließungstagen.
- (7) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Gemeinde Löhnberg keine Kostenbeiträge nach § 2, Artikel 1 „Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahre“ dieser Satzung. Dies gilt für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden für das Modul1 - Berechnungsgrundlage. Im Falle der Freistellung für die Halbtagsbetreuung nach Modul 1 ist bei Inanspruchnahme weitergehender Betreuungszeiten für die betreffende Differenz, d.h. der Kostenbeitrag für die Betreuungszeit, die die 6 Stunden von Modul 1 übersteigt, entsprechend der Kostenbeiträge nach den Modulen 2-5 zu zahlen. Mit einer weitergehenden Betreuungszeit über Modul 1 hinaus ist auch gleichzeitig verpflichtend ein Mittagessen zu buchen.
- (8) Das Modul 1 ist als Mindestbuchung für alle zu betreuenden Kinder U3 und Ü3 verpflichtend zu buchen und die Kostenbeiträge dafür zu entrichten.

§ 2 Kostenbeiträge

Artikel I

Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeiten	Tage pro Woche	Kostenbeitrag für ein Kind
------------------	----------------	----------------------------

Modul 1 – Berechnungsgrundlage	Dieses Modul ist kostenfrei und dient nur zur Berechnung.
07.00 Uhr-13.00 Uhr	5 Tage 280,38 €

Monatlicher Kostenbeitrag

Modul 2	
13.00 Uhr-14.00 Uhr	
5 Tage	45,00 €
4 Tage	36,00 €
3 Tage	27,00 €
2 Tage	18,00 €
1 Tag	09,00 €

Modul 3	
13.00 Uhr-15.00 Uhr	
5 Tage	90,00 €
4 Tage	72,00 €
3 Tage	54,00 €
2 Tage	36,00 €
1 Tag	18,00 €

Modul 4	
13.00 Uhr-16.30 Uhr	
5 Tage	140,00 €
4 Tage	112,00 €
3 Tage	84,00 €
2 Tage	56,00 €
1 Tag	28,00 €

Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde)	
	18,00 €

Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeiten	Tage pro Woche	Monatlicher Kostenbeitrag für ein Kind	Sofern zwei oder mehr Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löhnerberg besuchen, beträgt der Kostenbeitrag für ein zweites Kind, und jedes weitere Kind unter 3 Jahren
------------------	----------------	--	--

Modul 1 – Pflichtmodul		
07.30 Uhr-13.00 Uhr		
5 Tage	140,00 €	70,00 €

Modul 2		
13.00 Uhr-14.00 Uhr		
5 Tage	10,00 €	05,00 €
4 Tage	08,00 €	04,00 €
3 Tage	06,00 €	03,00 €
2 Tage	04,00 €	02,00 €
1 Tag	02,00 €	01,00 €

Modul 3		
13.00 Uhr-15.00 Uhr		
5 Tage	20,00 €	10,00 €
4 Tage	16,00 €	08,00 €
3 Tage	12,00 €	06,00 €
2 Tage	08,00 €	04,00 €
1 Tag	04,00 €	02,00 €

Modul 4		
13.00 Uhr-16.30 Uhr		
5 Tage	50,00 €	25,00 €
4 Tage	40,00 €	20,00 €
3 Tage	30,00 €	15,00 €
2 Tage	20,00 €	10,00 €
1 Tag	10,00 €	05,00 €

Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde)		
	18,00 €	09,00 €

7 Uhr Betreuung		
	10,00 €	05,00 €

Artikel II

- (1) Die Erziehungsberechtigten müssen gegenüber der Verwaltung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung rechtsverbindlich erklären, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Hierfür ist ein Erfassungsbeleg auszufüllen. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung die nächst höhere Kostenbeitragskategorie festsetzen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Betreuungszeiten wird der höchste Kostenbeitrag angesetzt.
- (2) Das Kind ist gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung pünktlich bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Ein Überschreiten der gewählten Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbetrag von 15 Euro pro angefangene Viertelstunde und Familie.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich in den Kindertagesstätten ausgehängt.

- (2) Das Materialgeld wird jeweils durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich in den Kindertagesstätten ausgehängt.

§ 4 Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Materialgeld und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.
- (4) Auf Antrag wird eine Ermäßigung des Kostenbeitrags gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 6 Wochen der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50% für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kindertageseinrichtung nicht besucht werden konnte.
- (5) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Für die Zeit der Schließung in den Sommerferien von drei Wochen wird kein Verpflegungsentgelt erhoben. Konnte ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Essen teilnehmen, und wurde von den Erziehungsberechtigten zeitnah entschuldigt, so dass eine Abbestellung möglich war, erfolgt eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes für jede volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte. Der Kostenbeitrag für die Betreuung bleibt davon unberührt.
- (6) Die Abrechnung der Rückzahlung erfolgt ausschließlich auf Antrag der Eltern.

§ 5 Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 2 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückständige Kostenbeiträge führen nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zum Ausschluss aus der Betreuung für die Module, in denen keine Befreiung gemäß § 2 gewährt wurde.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
3. Herkunftsland,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familiensprache,
6. Konfession,
7. Arbeitgeber,
8. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
9. Beschäftigungsnachweis der Sorgeberechtigten nach § 5 Abs. 1 b) der Satzung,
10. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
11. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
12. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
13. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
14. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.),

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Löhnberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter www.loehnberg.de einsehbar sind. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnberg vom 14.11.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Löhnberg, 5.1.2026

(Ort, Datum)



Bürgermeister